

**D**ennach auf Seiner Königl. Majestät  
in Preussen &c. Unseres allergnädigsten Königs und Herrn specialen  
allergnädigsten Befehl und unter Dero  
allerhöchsten Approbation die Aufwartung mit  
der Music in *Pöterjock*

von Trinitatis 1745. bis  
Trinitatis 1751. an *Arnold van Loest*  
vermöge darüber errichteten Contracts dergestalt verpachtet worden; dafs selbiger sothane Aufwartung mit der Music ohne Unterscheid der Personen und Instrumenten auf Hochzeien, Kindtauffen, Gastmahlen, Gilden, Junggesellen, Zehrungen und anderen Lustbarkeiten, in- und aufferhalb den Kirchmessen in Herbergen oder an anderen Orten, auf den Fues des unterm 7. Martii 1720. emanirten Königl. Edicti sodan der unterm 11. Maji. 1739. und 18. Decemb. 1743. publicirten Verordnungen während dieser Zeit privativè haben, und allen anderen, so dazu von Ihm dem Anpächter keine Erlaubnüß erlanget, bey Straffe von Sechs Rthlr. Clevisch auffer der Vergütung der mehrbefagtem Anpächter dadurch entzogenen Belohnung einig Spiel zu rühren verbothen seyn, und dem Anbringer von sothaner Amende ein 6<sup>ten</sup> Theil gereicht werden solle:

Als wird solches männiglich, deme daran gelegen, hierdurch bekandt gemacht, um sich darnach zu achten, und vor Schaden zu hüten; Gestalt dann in specie alle Wirthe und Wirthin-

nen, wie ingleichem alle und jede Einwohner hiermit gewarnet werden, keine Muscanten, welche sich mit dem Anpächter nicht abgefunden, und davon einen gedruckten Schein produciren können, aufspielen zu lassen, bey Vermeidung das Sie wiedrigens nicht nur auf gleichen Fues selbst deshalb amendabel, sondern auch vor die in Ansehung der Muscanten gesetzte Straffe, wann selbige Fremde oder insolvent mit einzustehen gehalten seyn sollen.

Es wird ferner den respective Beamten jeden Orts alles Ernstes anbefohlen, dem vorerwehnten Anpächter hierunter in allem die Hand zu halten, und von denen vorgehenden Contraventionen so fort sur Königlichen Commission zu berichten.

Wie dann, damit sich niemand hierunter mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dem *Schultheissen Doelhoff* — — — — — aufgegeben wird, diese Verordnung überall gewöhnlicher massen publiciren und affigiren zu lassen, auch welchergestalt es geschehen, binnen acht Tagen bey fiscalischer Ahndung zu dociren. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 15. Maji 1745.

An statt und von wegen allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät &c. auch auf Dero allergnädigsten Special-Befehl.

*W. Röcher Secretar* *Griseinkart*  
